

## **Tipps, Tricks und rechtliche Grundlagen für Veranstaltungen**

### **Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO):**

Gemäß der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) vom 17. Juli 1972“ sind bei allen Veranstaltungen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit nachstehend aufgeführte brandschutztechnischen Forderungen unbedingt zu beachten!

Für die Durchführung und Einhaltung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

### **Bestuhlungspläne:**

Der Veranstalter hat in Absprache mit dem Hausmeister oder Projektleiter die Bestuhlung nach den vom Bauordnungsamt genehmigten Bestuhlungsplänen vorzunehmen. (§ 120 VStättVO)

### **Rettungswege und Notausgänge:**

Die Rettungswege, Ausgänge und Notausgänge müssen von jeglichen Gegenständen / Hindernissen freigehalten werden. Ausgänge und Notausgänge müssen von innen mit einem einzigen Griff leicht zu öffnen sein. (§ 3 und § 24 VStättVO)

### **Offenes Licht und Feuer:**

Bei Verwendung von offenem Licht und Feuer ist in jedem Einzelfall das Brandschutzamt rechtzeitig zu informieren. Dieses prüft, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter. (§ 116 VStättVO, § 34 LBKG – Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz)

### **Dekorationen:**

Zusätzliche Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar gemäß DIN 4102 sein und so angebracht werden, dass sich Rettungswege nicht einengen. Ein Prüfnachweis über die Schwerentflammbarkeit ist zu führen.

### **Feuerwehrezufahrt:**

Die Zufahrt muss so freigehalten werden, dass der Einsatz von öffentlichen Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Der Veranstalter hat in Verbindung mit dem Hausmeister oder Hallenwart dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Angriffswege für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ständig freigehalten werden. Die erforderlichen Flächen sind in Plänen eingetragen, die beim Hausmeister/Hallenwart hinterlegt sind. (§ 16 LBauO) Weitere Auskünfte erteilt das Brandschutzamt.

### **Lärmschutzverordnung:**

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ein Geräuschpegel von 60dB(A) tagsüber und 45 dB(A) ab 22.00 Uhr nicht überschritten wird und dass durch den Einsatz von Tonwiedergabegeräten unbeteiligte Personen nicht gestört werden, insbesondere in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.